



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zuwendungszweck	1
2. Rechtsgrundlage	1
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Zuwendungsempfänger	3
5. Zuwendungsvoraussetzungen	3
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
8. Zuwendung an Kinder und Jugendliche mit niedrigem Einkommen	5
9. Schlussbestimmungen	6
10. Inkrafttreten	6

1. Zuwendungszweck

Ziel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die erforderlichen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht vorzuhalten.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe sowie an kommunale Körperschaften, die nachfolgende Leistungen nach dem SGB VIII erbringen:

3.1 Ehrenamtlich geführte Projekte nach §§ 11-14, 16 SGB VIII

3.1.1 Projekte, Internationale Jugendbegegnung, außerschulische Jugendbildung

- Projekte sind zeitlich begrenzte Aktivitäten, die zur Erreichung der Zielstellungen der §§ 11 – 14, 16 SGB VIII und zur Bewältigung besonderer Problemlagen (z. B. Integration bestimmter Zielgruppen) beitragen.
- Internationale Jugendbegegnungen sind Begegnungen zwischen Jugendlichen des Landkreises mit Jugendlichen anderer Staatsangehörigkeit, insbesondere Maßnahmen zur partnerschaftlichen Annäherung, wobei mindestens 7 Teilnehmer aus dem Landkreis sind. Die Teilnehmer sollten im Alter zwischen 10 und maximal 21 Jahren sein.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung können in Form von Seminaren, Workshops, Projekten sowie als Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Jugendhilfe, die landkreisweit ausgeschrieben sind, stattfinden.

3.1.2 Kinder- und Jugenderholung

- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind Freizeiten bzw. Maßnahmen der Stadtranderholung für mindestens 7 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Erreichung der Zielstellungen nach § 11 SGB VIII.

3.1.3 Werterhaltung

- Werterhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand entspr. § 6 VwV Gliederung und Gruppierung) sind Baumaßnahmen an einem Gebäude, die zur Erhaltung seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit dienen. Dabei sollte das Gebäude durch die Maßnahme in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert werden. Eine Erhaltungsmaßnahme kann auch mit einer dem technischen Fortschritt entsprechenden üblichen Modernisierung verbunden sein.

Förderfähig sind für Nummer 3.1.1 – 3.1.3:

- ausschließlich Sachkosten
- internationale Jugendbegegnungen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählt
- Kinder- und Jugenderholungen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählt

3.2 Projekte mit fest angestelltem Personal (Fachkraftförderung)

3.2.1 Angebote der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit nach §§ 11,12 SGB VIII sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

3.2.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

3.2.3 Förderung der Familienbildung nach § 16 SGB VIII,

3.2.4 Angebote der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII, soweit diese nicht anderweitig nach § 77 bzw. §§ 78 a - g SGB VIII finanziert werden

Förderfähig sind:

- Personalkosten nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung
- Sachkosten für Projekte und Einrichtungen der genannten Förderschwerpunkte 3.2.1 - 3.2.4
- Geräte und Ausstattungsgegenstände (bis max. 410,00 €)
- Bau-, Sanierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Selbsthilfegruppen sowie kommunale Körperschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässige bzw. für junge Menschen des Landkreises wirkende Träger gewährt.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Träger (§ 74 SGB VIII)

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,

- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung und/oder eine angemessene Eigenleistung erbringt
- regional bzw. örtlich wirkt und grundsätzlich eine Beteiligung der Sitzgemeinde nachweisen kann

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich als Projektförderung mit Ausnahme von 8. Sie wird in der Regel, insbesondere bei Maßnahmen nach 3.1.1 und 3.1.3 als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag gewährt.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grund noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet.

Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach Nummer 3.1.1 bis 3.2.6 dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für Leistungen nach

- Nummer 3.1.1 und 3.1.3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert
- Nummer 3.1.2 mit einem Festbetrag bis zu 5 € pro Tag und Teilnehmer
- Nummer 3.2 in der für die Durchführung erforderlichen Höhe.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge nach Nummer 3.2 Projekte mit fest angestelltem Personal – Fachkraftförderung einschließlich der notwendigen Anlagen sind bis zum **31. Juli** des Vorjahres (Ausnahme: für 2010 zum 31.08.2009) bei der Verwaltung des

Jugendamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.

Anträge nach Nummer 3.1 Ehrenamtlich geführte Projekte sind grundsätzlich bis zum **30. Oktober** des Vorjahres bzw. spätestens sechs Wochen vor Beginn bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bzw. für Mitglieder des Jugendrings der Gebietskörperschaft in der Geschäftsstelle dieses einzureichen.

Bestandteile des Antrages sind eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

Über den Eingang der Anträge erteilt die Verwaltung des Jugendamtes bzw. der Jugendring eine Eingangsbestätigung. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Übersteigt die Antragssumme 1.500 EUR, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Antrag.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen nach dem SGB X und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für den Verwendungsnachweis ist das Formblatt, das bei Gewährung der Zuwendung als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügt ist, zu verwenden.

8. Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen durch Zahlung von Zuschüssen, um ihnen eine Teilnahme an Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen ermöglichen bzw. erleichtern

Förderfähig sind:

- Kinder- und Jugendholungen, die von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, von mindestens 4 maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen (Ausschluss: Kinder und Jugendliche, die eine stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten)

Gefördert werden die Kinder und Jugendlichen

- unter Punkt 8 mit einem Festbetrag von 12,50 € pro Tag höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnehmerkosten. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20 %iges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Die Anträge für die Bezuschussung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem Einkommen müssen bis 2 Wochen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis des niedrigen Einkommens im Jugendamt abgegeben werden. Der Zuschuss kann direkt an den Träger der Maßnahme gezahlt werden.

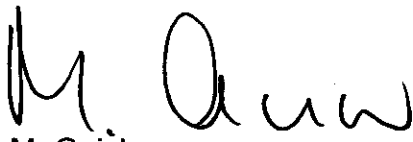
Spätestens 6 Wochen nach Maßnahmebeendigung muss der Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme im Jugendamt erbracht werden.

9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag des Beschlusses des Kreistages am 22.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Weißeritzkreis vom 27. Januar 2005 bzw. des Landkreises Sächsische Schweiz vom 25. Mai 2005 außer Kraft.


M. Geisler

